
Statuten

**des
Frauenvereins Schötz/Ohmstal
mit Sitz in Schötz**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Frauenverein Schötz/Ohmstal“ besteht seit 02. Juli 1911 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich in 6247 Schötz.
- ³ Er ist eine Sektion des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und damit des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF).

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Der Frauenverein Schötz/Ohmstal ist ein Zusammenschluss von Frauen aus allen Religionen und Kulturen.
- b) Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen.
- c) Er ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3

Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Pflege der Beziehungsnetze unter den Frauen;
- b) Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe;
- c) Förderung der Erwachsenenbildung;
- d) Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben;
- e) Förderung der Frau in kirchlichen, pfarreilichen und öffentlichen Belangen;
- f) Engagement für ökumenische Bestrebungen;
- g) Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien, mit Frauenvereinen und anderen Institutionen in Gemeinde und Region.

Art. 4

Tätigkeit

- 1 Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit.
- 2 Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 5

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede Frau christlicher Konfession werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.
- 2 Frauen anderer Konfessionen können auf Antrag hin Mitglied werden (Vorstandsbeschluss).
- 3 Das Gedenken an verstorbene Mitglieder wird in die Frauenmesse integriert.

Art. 6

Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
- 2 Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

II. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8

Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die GV findet in der Regel alle 2 Jahre statt. Der Vorstand kann sich jedoch jederzeit für eine alljährliche GV entscheiden.
- 3 Die Einladung erfolgt mittels Publikation in der Lokalpresse (Kiebitz), mindestens 20 Tage vor der GV.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen

- 1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 2 Wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen.
- 3 Die Stimmzählerinnen werden an jeder Vereinsversammlung neu gewählt.

Art. 10

Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins;
- e) Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen werden.

Art. 11

Vorstand

- ¹ Dem Vorstand gehören an:
 - a) Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder. Er besteht aus mindestens 5 Frauen.
 - b) Der Ortspfarrer oder eine andere geeignete Person nehmen die theologische Begleitung des Vereins wahr und gehören von Amtes wegen zum Vorstand.
- ² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12

Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands:

- a) Führung des Vereins unter Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben;
- b) Erarbeitung des Jahresprogrammes;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen;
- d) Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Bestellung von Kommissionen und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins;
- f) Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern;
- g) Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten des SKF Luzern und SKF.

Art. 13

Erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leiterinnen von Ressorts oder speziellen Gruppierungen in einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.

Art. 14

Theologische Begleitung

In Absprache mit dem Ortspfarrer bestimmt der Vorstand den Ortspfarrer, einen anderen Priester oder eine geeignete Frau für die seelsorgerliche Begleitung des Vereins. Die Mitarbeit der Frau in der Kirche und Pfarrei soll ermöglicht und gefördert werden.

Art. 15

Aufgaben der Revisionsstelle

Aufgaben der Revisionsstelle:

- a) Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins.
- b) Sie verfasst zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer ist die gleiche wie diejenige des Vorstandes.

III. Finanzierung

Art. 16

Finanzen

- 1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
 - a) dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen
 - b) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - c) Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
 - d) Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- 2 Das Rechnungsjahr dauert 2 Jahre vom 01. November – 31. Oktober.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4 Der Frauenverein Schötz/Ohmstal entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern und somit auch dem SKF Jahresbeiträge.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Änderung Statuten / Auflösung

- ¹ Zur gänzlichen oder teilweisen Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF Luzern bekanntgegeben.
- ³ Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird das Vermögen unter Aufsicht des SKF Luzern angelegt. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den SKF Luzern.

Art. 18

Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten mit deren Genehmigung durch die heutige Generalversammlung in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 29. November 1992.

6247 Schötz, 22. November 2014

Frauenverein Schötz/Ohmstal

Die Präsidentin:
Andrea Amrein

Die Aktuarin:
Pia Bernet